

hat, der, wenn er gegenwärtig auch im Auslande wohnt, doch jederzeit in die Schweiz zurückkehren kann. Auch ist nicht richtig, dass durch eine weite Ausdehnung des Kreises derjenigen Namen, die infolge ihres allgemeinen Ansehens nicht leicht ohne Verletzung ihrer Träger andern zugewiesen werden können, die Rechtseinrichtung der Namensänderung wirkungslos würde: es ist nicht unmöglich, immer wieder neue Namen zu erfinden oder durch Abänderung bestehender neue zu bilden, wenn nicht die Verleihung eines allgemein üblichen, bedeutungslosern Namens vorgezogen werden will. Allerdings sind die Fälle, wo es dem Bewerber um eine Namensänderung nur darauf ankommt, seinen bisherigen Namen aufzugeben, etwa weil er lächerlich oder schuldbeladen ist, es ihm aber gleichgültig wäre, welchen neuen Namen er erhält, seltener als jene Fälle, wo ein bestimmter anderer Name zugeteilt verlangt wird. Allein das ist doch kein hinreichender Grund, sehr angesehene und seltene Namen ohne ganz besonders wichtige Voraussetzungen andern zu verleihen.

Solche wichtige Gründe aber vermag der Beklagte nicht geltend zu machen. Was er vorbringt, wie die Tatsache, dass seine französischen Schulkameraden seinen Namen ins Lächerliche verunstalten, es überhaupt wünschenswert sei, in der französischen Schweiz, wo er wohnt, einen französischen Namen zu tragen und dass auch das Verhalten seines Vaters zu seiner Mutter eine Namensänderung rechtfertige, vermag höchstens die Preisgabe des Namens Spiess, nicht aber die Zuweisung des Namens Eynard zu begründen. Der Umstand, dass seine Mutter nach der Scheidung ihren Mädchenamen Eynard trägt, würde es allerdings nahe legen, auch dem Sohne diesen Namen zu geben, wenn einmal wichtige Gründe zur Aufgabe des Namens Spiess anerkannt werden wollen; doch ist dieser Umstand nicht wichtig genug, um gegenüber dem Anspruch des Klägers auf möglichste Ausschliesslichkeit des Namens Eynard

aufzukommen, zumal der Beklagte den Namen Spiess bereits über zehn Jahre getragen hat.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird gutgeheissen und die Zuweisung des Namens Eynard an den Beklagten aufgehoben.

Die Zivilstandsämter von Bern und Rolle werden angewiesen, die eingetragene Namensänderung des Beklagten im Zivilstandsregister zu löschen.

II. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

19. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. April 1926 i. S. Linder gegen Wyss.

Nachweis der Beiwohnung: Art. 314 Abs. 1 ZGB; Art. 81 OG.

1. Nur wenn der Begriff der hohen Wahrscheinlichkeit der Beiwohnung missachtet oder verletzt ist kann das Bundesgericht in die Beweiswürdigung des Tatsachenrichters eingreifen. Wann liegt eine Verletzung vor?
2. Es ist nicht bundesrechtswidrig, wenn eine aussereheliche Mutter nach dem bernischen Prozessrecht zur Beweisausgabe über die Beiwohnung nicht zugelassen wird, weil ihr der Richter zum Vorneherein nicht glaubt.

1. — Die Vorinstanz hat den Nachweis dafür, dass der Beklagte der Klägerin zur Zeit der Empfängnis beigewohnt habe, auf Grund der gegebenen Indizien nicht für geleistet erachtet. Diese Beweiswürdigung ficht die Klägerin gemäss Art. 81 OG mit dem Hinweis an, sie beruhe auf einer bundesgesetzliche Bestimmungen verletzenden Würdigung des Beweisergebnisses, da die Vorinstanz für den nach Art. 314 Abs. 1 ZGB zur gesetzlichen Vermutung der Vaterschaft erforderlichen Nachweis der Beiwohnung den vollen Beweis ver-

langt habe, entgegen dem vom Bundesgericht im Urteil vom 20. Dezember 1917 i. S. Mathey gegen Droz (BGE 43 II 562 ff.) ausgesprochenen Grundsatz, wonach eine hohe Wahrscheinlichkeit (*violenta suspicio fornicationis*) für den Nachweis der Beiwohnung genüge. Dieser Grundsatz würde allerdings nicht nur dann verletzt sein, wenn ihn der Tatsachenrichter ausdrücklich ablehnte, sondern auch, wenn er ihn zwar anerkennt, aber entgegen jeder vernünftigen Würdigung auch die höchste Wahrscheinlichkeit der behaupteten Beiwohnung nicht als Nachweis genügen lassen und damit den Begriff der hohen Wahrscheinlichkeit misskennen würde. In diesem, aber auch nur in diesem Sinne hat das Bundesgericht im erwähnten Urteil die Indizien, auf die sich dort der Nachweis der Beiwohnung stützte, auf ihre Beweiskraft für die hohe Wahrscheinlichkeit des Verkehrs nachgeprüft; die Beweiswürdigung selbst aber bleibt nach wie vor Sache des Tatsachenrichters und ist als solche der Überprüfung des Bundesgerichts entzogen.

2. — Dass die Vorinstanz die Klägerin nicht zur Beweisaussage zugelassen hat, kann von Bundesrechtswegen nicht beanstandet werden. Dieses Beweismittel hat nach dem bernischen Prozessrecht nicht die Bedeutung, dass es Beweis schafft; es untersteht vielmehr der freien Würdigung des Richters. Verzichtet dieser auf die Beweisaussage einer Partei, weil er angesichts ihrer nicht zweifelsfreien Glaubwürdigkeit zum Voraus nicht darauf abstellen zu können glaubt, so hätte es keinen Sinn, das Beweismittel dennoch anzuordnen. Nach Art. 310 Abs. 2 ZGB darf im Vaterschaftsprozess nur nicht nach strengern Beweisvorschriften als im ordentlichen Prozessverfahren vorgegangen werden; das ist aber hier nicht geschehen, da die Vorauswürdigung der Beweisaussage auch im ordentlichen Prozess zulässig und üblich ist. Eine Ergänzung des Beweisverfahrens kann somit nicht in Frage kommen.

III. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

20. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 25. März 1926 i. S. Klanatsky gegen Zimmermann.

Ausgleichung gemäss Art. 633 ZGB. Grundsätze ihrer Bemessung:

Es kann als Grundlage davon ausgegangen werden, wieviel der Ausgleichungsberechtigte hätte ersparen können, wenn er die den Eltern geleisteten Dienste in fremder Stellung geleistet hätte.

Es ist auf die von der Familiengemeinschaft des Ausgleichungsberechtigten nicht nur auf die von ihm persönlich für den Erblasser geleistete Arbeit abzustellen. Der Ausgleichungsbetrag muss in einem angemessenen Verhältnis zu der gesamten Erbschaft stehen.

Es sind auch die Annehmlichkeiten, die der Ausgleichungsberechtigte im Elternhause genoss, zu berücksichtigen.

Der Ausgleichungsbetrag ist zu reduzieren, wenn das Hauptaktivum der Erbschaft in einem landwirtschaftlichen Gewerbe besteht und dieses gemäss Art. 620 ZGB dem Ausgleichungsberechtigten zugesprochen worden ist.

Wie das Bundesgericht schon mehrfach entschieden hat, geht der Ausgleichungsanspruch aus Art. 633 ZGB nicht schlechthin auf Ersatz der Leistungen des Ausgleichungsberechtigten, sondern auf eine « billige Ausgleichung ». Es handelt sich nicht um eine obligationenrechtliche, sondern um eine erbrechtliche Forderung, wobei der Richter angewiesen wird, alle Umstände des Falles billig zu berücksichtigen (vgl. BGE 45 II S. 4; 48 II S. 316 f.). Wenn dabei als Grundlage davon ausgegangen wird, wieviel der Ausgleichungsberechtigte hätte ersparen können, wenn er die den Eltern geleisteten Dienste in fremder Stellung geleistet hätte, so erscheint dies grundsätzlich gerechtfertigt, sofern man den darnach ermittelten Betrag als das Maximum dessen erachtet, was der Ausgleichungsberechtigte für die von ihm geleisteten Dienste im günstigsten Falle beanspruchen